

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter/in

erich.simetzberger@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019

Wien, 28. Mai 2019

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE Brenner Basistunnel

Änderung der Genehmigung 2018 Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) vom 15.5.2018 betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektunterlagen unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 weiter präzisierten Antrags auf Teilerledigung wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) wird für die mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 beantragte Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben Brenner-Basistunnel unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung, und zwar **betreffend Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage („Änderung der Genehmigung 2018; Teil A“)** im antragsgegenständlichen Umfang, so weit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, die UVP-rechtliche Geneh-

migung erteilt.

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

II. Beschreibung des Änderungsvorhabens Teil A – Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage

II.1. Gegenstand der Änderung des Bauvorhabens (Teil A) sind insbesondere folgende Maßnahmen:

Teil A - Tunnel und Zufahrt (Eisenbahnanlagen)

Streckenplanung:

- Änderung der Kilometrierung
- Trassierungsänderungen Haupttunnel
- Entfall der Überleitstelle Innsbruck
- Verschiebung der Überleitstelle sowie Entfall der Überholgleise St. Jodok
- Absenkung der Gradienten des Erkundungsstollens
- Zufahrtsstraße Portal Ahrental

Bauwerksplanung:

- neue Anordnung der Lüftungskaverne Ahrental
- Neusituierung Unterwerk Ahrental
- zusätzliche Evakuierungstunnel Ost und West
- Trennwand im Verbindungstunnel ohne Brandschutzplatten
- Umwandlung der MFS St. Jodok in die Nothaltestelle St. Jodok
- geänderte Zugangssituation Erkundungsstollen und Nothaltestelle St Jodok
- Änderung der Regelquerschnitte des Haupttunnel
- Anordnung von Entwässerungskavernen im Zugangstunnel Wolf
- Verschiebung von Querschlägen
- Querschlag Typ 4 für die Autotransformatoren
- Entfall der Stauräume vor den Querschlägen
- Änderung der Regelquerschnitte des Erkundungsstollens

II. 2. Die Genehmigung bezieht sich auf die in den **Einreichunterlagen gemäß Anhang „Einlagenübersicht Teil A“ des Schreibens der BBT SE vom 10.12.2018** betreffend Präzisierung des Antrags auf Teilerledigung angeführten Maßnahmen.

II.3. Der der Genehmigung zugrunde liegende, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichnete **Befund und Gutachten der Kordina ZT GmbH vom 30.4.2019** wird zum **integrierenden Bestandteil des Bescheides** erklärt.

II.4. Es wird festgestellt, dass die BBT SE verpflichtet ist, auf ihre Kosten **bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührte bestehende Drainagen wiederherzustellen.**

II.5. Der Genehmigung zugrunde liegende **Unterlagen** sind insbesondere die unter Punkt II.2. genannten Unterlagen; dies insoweit, als sich aus den von der BBT abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

II.6. Durch das Vorhaben sind als **Standortgemeinden** die Landeshauptstadt Innsbruck, die Marktgemeinde Steinach am Brenner sowie die Gemeinden Ampass, Aldrans, Lans, Patsch, Ellbögen, Pfons, Navis, Schmirn, Vals, Gries am Brenner berührt.

III. Nebenbestimmungen

Mit der Genehmigung wird der BBT SE die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten zusätzlichen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu den in den bereits ergangenen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen für das Änderungsvorhaben vorgeschrieben:

III.1. Allgemeine Vorschriften

Das Vorhaben ist bis **31. Dezember 2025** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

III.2. Vorschrift aus Sicht des Fachgebietes Geologie und Hydrogeologie betreffend die Änderung der Regelquerschnitte des Haupttunnels:

1. Es sind ergänzende Untersuchungen in repräsentativen Gebirgsbereichen des voraus-eilenden Erkundungstollens durchzuführen, die geeignet sind, einen hydrostatischen Druckaufbau entweder auszuschließen oder entsprechende Hinweise auf einen hydrostatischen Druckaufbau zu liefern.
2. Sollte ein hydrostatischer Druckaufbau nicht ausgeschlossen werden können, ist die Wahl einer entsprechenden finalen Tunneldrainage mit einem Sachverständigen für Tunnelbau abzuklären.

IV. Entscheidung über Einwendungen

IV.1. Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen **Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen** werden als **nicht verfahrensgegenständlich** im hier gegenständlichen Verfahren betreffend (Teil-) Erledigung im Sinne des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung **hinsichtlich dessen „Teiles A“** betreffend „Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ **zurückgewiesen**.

IV.2. Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen **Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen** wird aufgrund des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung **hinsichtlich dessen „Teiles B“** betreffend „Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ nach Durchführung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte eine **gesonderte Entscheidung** ergehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000),

§ 24 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 UVP-G 2000

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG)
§§ 31, 31a, 31f, § 31g Eisenbahngesetz 1957 (EisbG),
§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Begründung

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989, wurde die Strecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) sowie des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hatte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihm/ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 erteilt („Hauptbescheid“).

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

In der Folge wurden der BBT SE bereits für mehrere von dieser bei der Behörde eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Mit Schreiben vom 15.5.2018 hat die BBT SE nunmehr den Antrag gemäß § 24g UVP-G 2000 auf Erteilung der Genehmigung für die erforderlich gewordenen Änderungen der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel hinsichtlich der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbananlage sowie der Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und von Anlagen zur Bauherstellung des Vorhabens Brenner-Basistunnel gestellt („Änderung der Genehmigung 2018“).

Mit Edikt vom 5.7.2018, GZ. BMVIT-220.151/0011-IV/IVVS4/2018, wurde der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der Projektwerberin auf Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000 vom 15.5.2018 einschließlich der Antragsunterlagen im

Großverfahren gemäß §§ 44a, 44b und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) kundgemacht und damit den von den Änderungen Betroffenen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 gegeben.

In diesem Edikt hat die Behörde unter Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs 2 UVP-G 2000 bekannt gegeben, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die aufgelegten Unterlagen in der Zeit vom 9.7.2018, bis einschließlich 24.8.2018, bei der Behörde sowie bei der Stadt Innsbruck, der Marktgemeinde Steinach am Brenner sowie den Gemeinden Ampass, Aldrans, Lans, Patsch, Ellbögen, Pfons, Navis, Schmirn, Vals, Gries am Brenner besteht.

Das Edikt wurden jeweils im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“, der „Tiroler Krone“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im Internet auf der Website des BMVIT veröffentlicht.

Ergänzend wurden die Standortgemeinden ersucht, dieses Edikt jeweils umgehend an der jeweiligen Amtstafel anzuschlagen und die jeweiligen Unterlagen entsprechend aufzulegen und im Anschluss daran die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Edikte an die Behörde zu retournieren.

Im Rahmen der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme von Herrn Thomas Wegscheider vom 9.7.2018 (mit E-Mail);
- Stellungnahme von Herrn Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, vom 25.8. 2018 (versendet mit E-Mail am 24.8.2018);
- Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste vom 25.7.2018;
- Stellungnahme von Frau Andrea Wopfner vom 18.8.2018;
- Stellungnahme des BMASGK, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom 24.8.2018 (versendet mit E-Mail am 27.8.2018).

Der Projektwerberin wurde mit Schreiben vom 30.8.2018 die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung zu diesen Stellungnahmen eingeräumt und hat diese mit Schreiben vom 14.9.2018 dazu eine Äußerung abgegeben.

Unter einem wurden diese Stellungnahmen an die UVP-Koordinatorin zur Berücksichtigung bei der Erstattung von Befund und Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der beantragten Änderungen mit den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens übermittelt.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass von Herrn Thomas Wegscheider nach Ablauf der Stellungnahmefrist noch weitere Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt sind.

Im Sinne des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde zu diesem Änderungsvorhaben eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den betroffenen, bereits dem ursprünglichen UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen folgender Fachgebiete und beim UVP-Koordinator veranlasst:

- Raumplanung und Landschaft: DI Hans Kordina; Kordina ZT GmbH
- Geologie und Hydrogeologie: Univ.Prof. Dr. Leopold Weber
- UVP-Koordination: Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation), Kordina ZT GmbH.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 hat die BBT SE im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens in weiterer Folge um Teilerledigung des aus ihrer Sicht „unstrittig und entscheidungsreif erscheinenden“ Teils des Änderungsantrags vom 15.5.2018 betreffend Antragsabschnitt I) Änderung der Eisenbahnanlage ersucht und sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Grundstücke und Interessen der Parteien, die im ggst. Änderungsverfahren Einwendungen erhoben haben, von diesem Antragsteil weder unmittelbar noch mittelbar berührt werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat die BBT SE ihren Antrag auf Teilerledigung unter Beischluss entsprechender Unterlagen gemäß Anhang „Einlagenübersicht Teil A“ zu diesem Schreiben weiter präzisiert.

Mit Schreiben vom 3.5.2019 hat die Kordina ZT GmbH als UVP-Koordinatorin den von dieser über Auftrag der Behörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen UVP-Sachverständigen erstellten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 30.4.2019 zu den von der BBT SE beantragten Änderungen „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ für die Ausführung des Vorhabens Brenner Basistunnel vorgelegt.

In diesem Befund und Gutachten vom 30.4.2019 kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen, wie dargestellt, keine mehr als geringfügige Wirkungen auf die Fachbereiche haben, als die im UVGA 2008 bereits beschrieben worden sind.

Mit Schreiben vom 6.5.2019 hat die BBT SE das ergänzende Umweltverträglichkeitsgutachten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idGF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. (...) Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

Die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989 (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

Eisenbahngesetz

Gemäß § 31 EisebG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungs-technischen Einrichtungen die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich.

Gemäß § 31a EisebG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes **Gutachten** zum Beweis dafür beizugeben, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Der Stand der Technik wird in § 9b EisebG normiert.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EisebG sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 31 ff EisebG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht.

Eine Abweichung vom Stand der Technik ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht.

Hier ist auf das Anhörungsrecht der Dienststellen der Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisebG hinzuweisen.

3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gemäß § 31g EISB-G ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist (**Bauausführungsfrist**). Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Sachverhalt

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wird von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgegangen:

Mit Schreiben vom 15.5.2018 hat die BBT SE den Antrag gemäß § 24g UVP-G 2000 auf Erteilung der Genehmigung für die erforderlich gewordenen Änderungen der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel hinsichtlich der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage sowie der Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und von Anlagen zur Bauherstellung des Vorhabens Brenner-Basistunnel gestellt („Änderung der Genehmigung 2018“).

Mit Schreiben vom 23.10.2018 hat die BBT SE im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens in weiterer Folge um Teilerledigung des aus ihrer Sicht „unstrittig und entscheidungsreif erscheinenden“ Teils des Änderungsantrags vom 15.5.2018 betreffend Antragsabschnitt I) Änderung der Eisenbahnanlage ersucht und sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Grundstücke und Interessen der Parteien, die im ggst. Änderungsverfahren Einwendungen erhoben haben, von diesem Antragsteil weder unmittelbar noch mittelbar berührt werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat die BBT SE ihren Antrag auf Teilerledigung unter Beischluss entsprechender Unterlagen weiter präzisiert.

Gegenstand des Verfahrens ist somit der mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellte und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierte Antrag auf **Teilerledigung** des mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 gestellten Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die Änderung des Vorhabens 2018, und zwar **betreffend Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage („Änderung der Genehmigung 2018; Teil A“)**.

In ihrem von der Behörde zu dieser von der BBT SE beantragten „Änderung der Genehmigung 2018; Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ eingeholten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 30.4.2019, verfasst von der Kordina ZT GmbH, kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen, wie hier dargestellt, keine mehr als geringfügige Wirkungen auf die Fachbereiche haben, als die im UVGA 2008 bereits beschrieben worden sind. Die Sach-

verständigen kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen auf die Schutzgüter entweder nicht relevant oder geringfügig sind, sofern die Vorschriften für zwingende Maßnahmen und Kontrollmessungen eingehalten werden. Dies unter der Beachtung der vom Fachbereich Geologie zwingend empfohlenen Maßnahmen.

Zitat Maßnahmen:

Der Behörde wird empfohlen, die beiden nachstehenden Auflagen (I b7 Änderung der Regelquerschnitte des Haupttunnel) als zwingende Maßnahmen vorzuschreiben:

- 1. Es sind ergänzende Untersuchungen in repräsentativen Gebirgsbereichen des vorseilenden Erkundungsstollens durchzuführen, die geeignet sind, einen hydrostatischen Druckaufbau entweder auszuschließen oder entsprechende Hinweise auf einen hydrostatischen Druckaufbau zu liefern.*
- 2. Sollte ein hydrostatischer Druckaufbau nicht ausgeschlossen werden können, ist die Wahl einer entsprechenden finalen Tunneldrainage mit einem Sachverständigen für Tunnelbau abzuklären."*

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

1. Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.5.2018 vorgelegten Einreichunterlagen (Einreichoperat samt Gutachten gemäß § 31a EisbG) unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung, und zwar betreffend Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage („Änderung der Genehmigung 2018; Teil A“) sowie insbesondere auf den im Verfahren von der Behörde dazu eingeholten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen, verfasst von der Kordina ZT GmbH, vom 30.4.2019.

Was die im Zuge der öffentlichen Auflage des Änderungsprojekts 2018 eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der von den Änderungen betroffenen Beteiligten betrifft, ist festzuhalten, dass sich diese auf den Teil des Änderungsprojekts 2018 betreffend Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung (Änderung der Genehmigung 2018; Teil B“) beziehen.

Über diesen Teil B des Änderungsprojekts wird gemäß Spruchpunkt II.4 dieses Bescheides nach Durchführung der erforderlichen weiteren Verfahrensschritte eine gesonderte Entscheidung zu ergehen haben, in deren Rahmen auch eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen durch die Behörde zu erfolgen haben wird.

2. Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000; somit war die Einhaltung einerseits der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materengesetze und andererseits der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen. Neben dem HIG, durch welches die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G festgelegt wird, war im gegenständlichen Verfahren auch das EisbG mitanzuwenden.

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den

Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die betroffenen UVP-Sachverständigen wurden von der Behörde mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.

Zu den von der BBT SE beantragten Änderungen „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage haben die betroffenen UVP-Sachverständigen einen als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 30.4.2019, verfasst von der Kordina ZT GmbH, vorgelegt.

Darin kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen, wie hier dargestellt, keine mehr als geringfügige Wirkungen auf die Fachbereiche haben, als sie im UVGA 2008 bereits beschrieben worden sind. Die Sachverständigen kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen auf die Schutzgüter entweder nicht relevant oder geringfügig sind, sofern die Vorschriften für zwingende Maßnahmen und Kontrollmessungen eingehalten werden. Dies unter der Beachtung der vom Fachbereich Geologie zwingend empfohlenen Maßnahmen.

Die vom den UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie vorgeschlagenen (in Zusammenhang mit der Änderung der Regelquerschnitte des Haupttunnels stehenden) zwingenden Maßnahmen wurden als Spruchpunkte III.2.1. und III.2.2. in den Spruch des Bescheides aufgenommen.

Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Der Vollständigkeit halber ist noch einmal festzuhalten, dass über den aufgrund des Schreibens der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung verbleibenden Teil der mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 beantragten Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben Brenner-Basistunnel („**Änderung der Genehmigung 2018; Teil B**“) **betreffend Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung** wird nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte – insbesondere der Einholung eines Befundes und Gutachtens der betroffenen UVP-Sachverständigen zu diesem Antragsteil unter Berücksichtigung der hiezu eingelangten Stellungnahmen - eine **gesonderte Entscheidung** ergehen wird.

Unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 24f Abs 5 UVP-G 2000, wonach in der UVP-rechtlichen Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden können, war gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 als angemessene Frist für die Fertigstellung des Vorhabens (Fertigstellungsfrist) der **31.12.2025** festzusetzen.

Diese Frist findet ihre Begründung darin, dass in Ermangelung eines anders lautenden Antrags der Projektwerberin die Fertigstellungsfrist für das ggst. Änderungsvorhaben mit dem-

selben Datum zu befristen war, wie sie bereits im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem der BBT SE die UVP-rechtliche Genehmigung für die Errichtung des Brenner Basistunnels erteilt wurde, enthalten war.

3. Gemäß § 31f EisbG ist die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Stand der Technik und Berücksichtigung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz

Die Antragstellerin hat ein Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 24.4.2018 betreffend die projektrelevanten Fachgebiete vorgelegt.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird bestätigt, dass sie die Voraussetzung für die Erstattung des Gutachtens gemäß § 31a Abs 2 Z 1 bis 5 EisbG erfüllen.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird ausdrücklich weiters bestätigt, dass sie nicht mit der Planung betraut waren und dass auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen. Von den Gutachtern wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Begutachtung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei durchgeführt wurde.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Tunnelsicherheit
- Geotechnik
- Tunnelbau
- statisch konstruktiver Ingenieurbau
- Entwässerung
- Baubetrieb
- Bodenmechanik
- Aerodynamik und Lüftungstechnik
- Betrieb und Erhaltung
- Geologie, Hydrogeologie

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter gemäß § 31a EisbG alle projektrelevanten Aspekte.

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung („allgemein verständliche Kurzfassung“).

Gemäß § 5 Abs 1 und 2 bzw. 11 Abs 1 und 2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt sich zusammenfassend, dass der ggst. Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Ver-

kehrts auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Von der Behörde wird das Gutachten gemäß § 31a EisbG als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre. Es ist somit von der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat in seiner Stellungnahme vom 24.8.2018, GZ. BMASGK-754.426/0001-VII/VAI/11/2018, allgemein auf die von der Genehmigungsbehörde zum Schutz der Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften hingewiesen und die Unterlagen im Übrigen ohne weitere Beurteilung an die Behörde zurückgestellt.

Die Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG wurde somit auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren nicht angezweifelt.

Im Verfahren sind somit auch in dieser Hinsicht keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergibt sich für das gegenständliche Bauvorhaben somit, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

Bezüglich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG ist auch auf die Bestimmung des § 24c UVP-G 2000 zu verweisen, wonach die vom Projektwerber/von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegende Gutachten und Unterlagen bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberoücksichtigen sind.

Abschließend ist somit festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

b. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften und eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte

Eine Verletzung von berührten Interessen der Gebietskörperschaften ist nicht erkennbar.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Parteien und Beteiligte

Gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 ist den von den Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Den von den Änderungen betroffenen **Beteiligten** wurde mit dem oben erwähnten Edikt vom 5.7.2018 gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 **Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen** gegeben.

Im UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend den Brenner Basistunnel haben sich einige Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet und hat eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren teilgenommen.

Im Rahmen der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist zum ggst. Änderungsprojekt 2018 haben neben dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, auch Herr Thomas Wegscheider selbst, Herr Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, Frau Andrea Wopfner sowie die Österreichischen Bundesforste Stellungnahmen abgegeben.

Was diese Stellungnahmen bzw. Einwendungen betrifft, ist festzuhalten, dass sich diese auf den Teil des Änderungsprojekts 2018 betreffend Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung (Änderung der Genehmigung 2018; Teil B“) beziehen und die Grundstücke und Interessen der Parteien, die im hier gegenständlichen Änderungsverfahren Einwendungen erhoben haben, von der hier gegenständlichen (Teil-) Erledigung des Antrags der BBT SE hinsichtlich dessen „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ nicht betroffen sind.

Diese Stellungnahmen bzw. Einwendungen waren daher als nicht verfahrensgegenständlich im hier gegenständlichen Verfahren betreffend (Teil-) Erledigung des Antrags der BBT SE vom 23.10.2018 (bzw. dessen Präzisierung vom 10.12.2018) hinsichtlich dessen „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ zurückzuweisen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird über diesen **Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung** des Änderungsprojekts 2018 gemäß Spruchpunkt II.4 dieses Bescheides nach Durchführung der erforderlichen weiteren Verfahrensschritte eine **gesonderte Entscheidung** zu ergehen haben, in deren Rahmen auch eine **Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen** durch die Behörde zu erfolgen haben wird.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des von den betroffenen UVP-Sachverständigen als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befundes und Gutachtens vom 30.4.2019, verfasst von der Kordina ZT GmbH, sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 entsprechen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen waren im hier gegenständlichen Verfahren betreffend (Teil-) Erledigung im Sinne mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles A“ betreffend „Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ als nicht verfahrensgegenständlich abzuweisen.

Über diese Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird aufgrund des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles B“ betreffend „Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ in einem weiteren Verfahrensschritt noch gesondert zu entscheiden sein.

Somit konnten die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR

30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Beilage

Befund und Gutachten der Kordina ZT GmbH vom 30.4.2019 betreffend „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“

ergeht an:

dieser Bescheid ergeht mittels Edikt

Für die Bundesministerin:
Mag. Erich Simetzberger